

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 23 (1925)

Heft: 11

Artikel: Internationaler Geometerverbund

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-189054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, 9, Passage Pierre qui roule. — Collaborateur attitré pour la partie en langue française: CH. ROESGEN, ingénieur-géomètre, Genève, 11, rue de l'Hôtel-de-Ville — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Jährlich 12 Nummern
(erscheinend am zweiten Dienstag
jeden Monats)
und 12 Inseraten-Bulletins
(erscheinend am vierten Dienstag
jeden Monats)

No. 11
des **XXIII. Jahrganges** der
„Schweiz. Geometerzeitung“.
10. November 1925

Jahresabonnement Fr. 12.—
(unentgeltlich für Mitglieder)
Ausland Fr. 15.—

Inserate:
50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile

Internationaler Geometerbund.

Die Geometerorganisationen von Frankreich und Belgien regen die Schaffung einer internationalen Vereinigung der Geometer an. Herr Professor R. Danger, der Herausgeber du Journal des Géomètres-Experts Français, hat sich die Mühe genommen, einen Entwurf für die Statuten dieses Geometer-Bundes (Fédération Internationale des Géomètres) aufzustellen. Da Herr Danger bittet, ihm Bemerkungen zu diesem Entwurf zukommen zu lassen (Adresse: 6, Rue d'Angoulême, Paris, XIe), so geben wir im Nachstehenden einen Abdruck dieses Entwurfes, in der Meinung, daß eine Diskussion über dieses Projekt in unserer Zeitschrift oder individuelle Abänderungswünsche an Herrn Danger durch ihn veranlaßt werden sollen.

Vorentwurf zu Statuten für einen Internationalen
Landmesserbund.

1. Zweck der Organisation.

a) Die Vereinigung der Landmesser aller Länder zum Zwecke des freien Gedankenaustausches über gemeinsame Berufsfragen.

b) Schaffung von Beziehungen zwischen verschiedenen korporativen Organisationen.

c) Verbesserung der sozialen Lage der Landmesser durch Bekanntgabe und Nachahmung von anderwärts bereits erworbenen Vorteilen.

d) Förderung aller für das Landmesserfach nützlichen Studien und Erfindungen.

e) Förderung der Fachausbildung in jeder Form.

f) Erleichterung der persönlichen Beziehungen unter den Fachkollegen der verschiedenen Länder.

2. Programm.

Zur Erreichung dieser Ziele schafft der Landmesserbund folgende Organisationen:

a) Internationale Kongresse, die alle drei Jahre stattfinden sollen und zu denen Privat- und Amtslandmesser aller Länder eingeladen werden.

b) Alljährliche Versammlungen der Landesvertreter, in deren Händen die Verwaltung des Bundes zur Hauptsache liegen soll.

c) Einberufung von Spezialkommissionen zur Ausarbeitung besonderer Fragen.

d) Vorträge, Ausstellungen und öffentliche Vorführungen neuer Methoden und Instrumente.

e) Veröffentlichung eines Jahresberichtes, der hauptsächlich über den Verlauf der verschiedenen Bundesversammlungen Aufschluß geben soll.

3. Organisation des Bundes.

Aufnahmebedingungen. Um Mitglied des Bundes werden zu können, soll der Kandidat als Hauptberuf einen der nachstehenden Definition entsprechenden ausüben:

Landmesser oder Geometer ist derjenige, der sich mit der Aufnahme der Grundstücke beschäftigt, sei es im Plan oder im Relief, und der dabei hauptsächlich technische, wirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse anwendet.

Jeder Landmesser, ob er privat oder als Beamter tätig sei, ob er Leiter oder Angestellter irgend einer hierarchischen Stufe sei, hat das Recht, Mitglied des Bundes zu werden, wenn er eine fünfjährige Fachtätigkeit praktischer oder theoretischer Art nachweisen kann.

Jede andere Person kann auf Ansuchen als korrespondierendes Mitglied in den Bund aufgenommen werden.

Personen, welche dem Bunde wichtige Dienste geleistet haben, kann der Titel eines Ehrenmitgliedes verliehen werden.

Nationale Berufsvereine leihen dem Bunde die größtmög-

liche Unterstützung und bilden ein Verbindungsglied zwischen ihren Mitgliedern und dem Bunde.

Landmesser, die Mitglieder keines Landesvereins sind, werden von einem Delegierten ihres Landes vertreten.

Verwaltung. Die Verwaltung des Bundes liegt in den Händen eines Ausschusses, der aus drei Delegierten jeder einzelnen Nation besteht. Unter einer Nation wird eine Gruppierung von Provinzen verstanden, in welcher dieselben politischen und wirtschaftlichen Grundsätze herrschen.

Der Bund enthält sich jeden Eingriffes in die Gebiete der Politik und der Religion, sowie der Rassenkonflikte. Die erste Frage, welche die internationalen Kongresse zu lösen haben werden, soll die Bestimmung derjenigen Nationen sein, welche das Recht auf eine eigene Vertretung haben sollen.

Die Gesuche, welche zu diesem Zwecke von einzelnen Nationen eingereicht werden, sollen auf die entgegenkommendste Weise geprüft werden.

Es soll darnach gestrebt werden, daß jedem Lande mit eigener sozialer Ordnung eine Vertretung im Bunde gesichert sei, mit dem Vorbehalt, daß, falls später eine Vereinigung der Länder entsteht, die Zahl der Delegationen vermindert wird, wobei dann die Zahl der Vertreter innerhalb der so neu entstehenden Delegation proportional erhöht wird.

So weit als möglich soll jede Delegation einen Vertreter der beiden Hauptgruppen der Privat- und Amtslandmesser enthalten.

Die zu einer Nation gehörenden Bundesmitglieder bestimmen selbst nach welchem System sie ihre Vertreter ernennen wollen. Im Falle der Uneinigkeit kann der Bund auf Ansuchen der absoluten Mehrheit der Stimmen dieser Nation selbst, für diese Wahlen auf schriftlichem Weg organisieren. Die dem Bunde dadurch entstehenden Kosten trägt die betreffende Nation.

In gemischtsprachigen Ländern ist es wünschenswert, wenn jede Sprachgruppe einen Vertreter stellt.

Die Versammlung aller Delegierten bildet die *Internationale Delegiertenversammlung*.

Sie versammelt sich am Tage vor der Eröffnung des internationalen Kongresses zur Regelung von Konflikten und um Wahlen vorzunehmen.

Die Internationale Delegiertenversammlung entscheidet von Fall zu Fall über die Berücksichtigung der Nationen zur Bildung einer unabhängigen Delegation.

Sie nimmt Statutenänderungen vor, sofern sich die Notwendigkeit dazu ergibt.

Sie bestimmt den Ort der Internationalen Kongresse.

Sie tritt nach Schluß des internationalen Kongresses wieder zusammen, um über die praktische Erfüllung der vom Kongresse gemachten Anregungen und Wünsche Entschlüsse zu fassen und um die Bilanz zu ordnen.

Internationale Kommission.

Die Nationaldelegationen in ihrer Gesamtheit ernennen die sogenannte Zentralkommission, zu deren Konstituierung die einzelnen Nationen je einen Sekretär und einen Hilfssekretär stellen. Die Sekretäre sollen außer ihrer Muttersprache mindestens einer Weltsprache mächtig sein.

Ferner hat die Internationale Delegiertenversammlung zwei Vizepräsidenten und einen Hilfsgeneralsekretär zu ernennen, Aemter, zu deren Erfüllung die obengenannten Sekretäre nicht in Betracht kommen sollen.

Die Wahl des Präsidenten, eines Vizepräsidenten und des Generalsekretärs ist Sache derjenigen Nation, auf deren Territorium der nächste internationale Kongreß stattfinden soll.

Die Ernennung der Sekretäre erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren. Nach Ablauf der Hälfte dieser Frist tritt gelegentlich des internationalen Kongresses insofern eine Aenderung in der Zusammensetzung der Zentralkommission ein, als die Hilfssekretäre mit Ausnahme des Hilfsgeneralsekretärs an Stelle der Sekretäre treten.

Die Einsetzung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Generalsekretärs erfolgt anläßlich eines jeden Kongresses.

Die Zentralkommission hat die Verwaltung der Finanzen entsprechend dem von der Internationalen Delegiertenversammlung genehmigten Budget zu besorgen.

Sie bereitet alle drei Jahre die Internationale Delegiertenversammlung vor.

Sie faßt die Berichte der Spezialkommissionen zusammen.

Sie bestimmt die Tagesordnung der internationalen Kongresse.

Im Verein mit der Delegation der Kongreßnation arbeitet sie an der Organisation des Kongresses, die der betreffenden Nation obliegt, und an der Verfassung des Protokolls.

Sie bildet das Schriftleitungs-Komitee des Internationalen Jahresberichtes.

Im Prinzip soll sie sich einmal im Jahre versammeln; der Versammlungsort wird von der absoluten Mehrheit aller Stimmen der Kommission bestimmt. (Schluß folgt.)

Vermessung, Akkord und Propaganda.

Mit der etwas unangebrachten Aufforderung „Also heraus mit den Meinungen“ nimmt Herr H. Lattmann, Winterthur, in längeren Ausführungen Stellung zu der seit einiger Zeit aktuellen Frage der Akkordnachführung. Auf die Form und den Stil seiner Abhandlung treten wir nicht ein, dagegen können wir nicht unterlassen, einige Berichtigungen prinzipieller Natur hier anzubringen.

Herr Lattmann hätte sich sowohl die Aufforderung, als auch die Angriffe gegen die Privatgeometer ersparen können, wenn er unsere Zeitschrift in bezug auf die Publikationen über den Nachführungstarif mit der nötigen Sachlichkeit gelesen hätte. Schon im Jahre 1922 wurde im Bericht über den damaligen Vortragskurs aus dem Referat des eidgenössischen Vermessungsinspektors bekannt, daß von dieser Seite die Anregung gemacht wurde, *diejenigen* Nachführungsarbeiten, welche durch Privatgeometer ausgeführt werden, nach einem Akkordtarif zu entschädigen.

Vor ungefähr einem Jahre wurde dann wieder über diesen Akkordtarif (Dezemberheft) berichtet und schließlich sind die Mitglieder des S. G. V. im letzten Jahresbericht über die Angelegenheit nochmals orientiert worden. Wir verweisen speziell auf die Publikation im Dezemberheft, in welcher nebst der Entwicklung dieser Frage auch die Gründe angeführt sind, welche für einen Nachführungsakkord sprechen.

Im Kanton Aargau ist ein Akkordtarif für Nachführungsarbeiten seit zirka zehn Jahren in Anwendung und es hat die Güte dieser Nachführungsarbeiten in keiner Weise gelitten. Um mit Herrn Lattmann zu sprechen, hat sich also das „Heil-